

**Konzessionsvertrag  
für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung  
für die Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode  
in der Welterbestadt Quedlinburg**

zwischen der

**Welterbestadt Quedlinburg**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Frank Ruch, Markt 1, 06484 Quedlinburg,

- im Folgenden „Stadt“ genannt -

und der

**Stadtwerke Quedlinburg GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Michael Wölfer, Rathenaustraße 9, 06484 Quedlinburg,

- im Folgenden „Stromnetzbetreiber“ genannt -

beide gemeinsam im Folgenden „Vertragspartner“ genannt.

**I. Kapitel: Wege- und Grundstücksnutzung im Konzessionsgebiet**

**§ 1**

**Übertragung der Elektrizitätsversorgungsaufgabe**

- (1) Die Stadt überträgt den Stadtwerken für die Dauer dieses Vertrages die Aufgabe, ein Netz zu errichten und zu betreiben, um nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann im Versorgungsgebiet mit Elektrizität zu versorgen.
- (2) Das Versorgungsgebiet ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte, als Konzessionsgebiet bezeichnet, dargestellt.
- (3) Bestehende Rechte Dritter bleiben unberührt. Bestehende Verträge werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt gekündigt, sofern sich die Stadtwerke verpflichten, das Netz zu betreiben.

**§ 2**

**Wegebenutzungsrecht und Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Stadt räumt den Stadtwerken im Rahmen des § 1 das Recht ein, die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Über- und Unterführungen, Wasserflächen, Grünanlagen und andere öffentliche Verkehrsräume, über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, ober- und unterirdisch für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungsleitungen für die Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen,

die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Konzessionsgebiet dienen. Bestehende Rechte Dritter werden dadurch nicht berührt. Leitungen im Sinne dieses Vertrages sind alle Strom- und Verteilungsanlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und -anlagen, soweit sie dem Netzbetrieb dienen.

- (2) Will ein Dritter den öffentlichen Verkehrsraum für Durchgangsleitungen, straßenkreuzende oder ähnliche Leitungen nutzen, so kann dies die Stadt gestatten. Aus diesen Anlagen darf im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Elektrizität Dritten angeboten oder an Dritte abgegeben werden.
- (3) Die Stadt gestattet den Stadtwerken nach vorheriger Abstimmung die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke (einschl. Gebäude), die nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören, soweit dies mit dem jeweiligen Zweck eines Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben der Stadtwerke notwendig ist. Eine Grunddienstbarkeit zugunsten der Stadtwerke für die Benutzung dieser Grundstücke kann auf Wunsch mindestens eines der Vertragspartner eingetragen werden. Ein weitergehendes Benutzungsverhältnis kann durch besonderen Vertrag geregelt werden.
- (4) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass der öffentliche Verkehrsraum, in dem sich Versorgungseinrichtungen befinden, seinem Zweck gewidmet bleibt. Bei einer Entwidmung öffentlicher Verkehrsräume bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte der Stadtwerke bestehen. Bevor die Stadt eine Fläche des öffentlichen Verkehrsraumes nach Einziehung (Entwidmung) oder ein gemeindliches Grundstück im Sinne des Absatzes 1 veräußert, wird sie dies den Stadtwerken mitteilen und auf deren Verlangen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechts für die Stadtwerke auf deren Kosten im Grundbuch eintragen lassen.  
Für eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks leisten die Stadtwerke eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
- (5) Sollte die Errichtung einer Versorgungsanlage auf städtischem Grund und Boden möglich sein, aber auf Verlangen der Stadt auf privatem Grund und Boden vorgenommen werden, so ist die von den Stadtwerken an den privaten Eigentümer zu leistende Entschädigung für die Nutzung von der Stadt zu übernehmen.
- (6) Bei Bauobjekten, die über das Errichten einfacher Umspannanlagen mit einer Grundfläche von 10m<sup>2</sup> hinausgehen, ist der Kauf einer entsprechenden Grundstücksfläche durch die Stadtwerke erforderlich. Die Stadtwerke haben das Recht, alle mit der Elektrizitätsversorgung zusammenhängenden Maßnahmen in diesem Zusammenhang vorzunehmen.

## **II. Kapitel: Konzessionsabgaben und weitere Leistungen**

### **§ 3**

#### **Konzessionsabgabe**

- (1) Die Stadt erhält Konzessionsabgaben im rechtlich nach der Konzessionsabgabenverordnung (im Folgenden: „KAV“) in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässigen Umfang.

Die Höhe der derzeit zulässigen Konzessionsabgabe ist in Anlage 2 zu diesem Vertrag beziffert.

(2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben erfolgt für:

- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch den Stromnetzbetreiber;
- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch den Stromnetzbetreiber an Weiterversorger, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten;
- die Lieferung von Strom aus dem örtlichen Stromversorgungsnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterversorger, die den Strom ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.

(3) Frei von Konzessionsabgaben sind die Lieferung an Sondervertragskunden bei Unterschreitung des Grenzpreises gemäß § 2 Abs.4 KAV und der Eigenverbrauch der Stadtwerke.

(4) Wird durch gesetzliche und behördliche Anordnung die Zulässigkeit der Zahlung von Konzessionsabgaben eingeschränkt oder wird ihre steuerliche Abzugsfähigkeit nicht voll anerkannt, so ruht insoweit und solange die Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe, als die Beschränkungen bestehen. Bei Änderung der zurzeit anwendbaren gesetzlichen Grundlagen werden die Vertragspartner einvernehmlich eine Anpassung vorstehender Regelungen vornehmen.

#### **§ 4**

#### **Zahlung der Konzessionsabgabe**

(1) Die Konzessionsabgabe wird in vierteljährlichen Abschlägen, die jeweils 25 % der für das Vorjahr abgerechneten Konzessionsabgabe betragen, für das vorhergehende Vierteljahr gezahlt.

(2) Die endgültige Abrechnung findet sechs Monate nach Ablauf des Abrechnungsjahres statt. Die Stadtwerke werden auf Wunsch der Stadt die Berechnung der Konzessionsabgabe auf ihre Richtigkeit im Sinne dieses Vertrages alljährlich durch den Abschlussprüfer prüfen und bestätigen lassen.

(3) Jeweils zwei Wochen vor Auszahlung werden die Stadtwerke die Stadt schriftlich über den Zahlungsbetrag und das Zahlungsdatum informieren.

Die Stadtwerke erstellen einen Zahlungsplan über sämtliche, im kommenden Abrechnungsjahr zu zahlenden Abschläge, aus dem sich die zu zahlenden Beträge und Zahlungsdaten ergeben. Diesen werden sie zwei Wochen vor Auszahlung des ersten Abschlages nach der endgültigen Abrechnung der Stadt zukommen lassen.

## **§ 5**

### **Weitere Leistungen des Netzbetreibers**

- (1) Die Stadtwerke gewähren der Stadt den gemäß der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung höchstzulässigen Preisnachlass (derzeit 10 %) auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt. Sofern künftige gesetzliche Regelungen einen höheren Preisnachlass erlauben, kommt dieser zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- (2) Die Details der Abwicklung des Rabattanspruchs nach Abs. 1 werden die Vertragspartner jeweils abstimmen. Die Stadtwerke übergeben der Stadt jährlich eine Liste der nach ihrer Auffassung begünstigten Abnahmestellen. Sollte es durch eine von den Stadtwerken verschuldete fehlerhafte Rechnungsstellung zu steuerlichen Nachforderungen gegen die Stadt kommen, welche durch die Finanzbehörden festgestellt sind, so stellen die Stadtwerke die Stadt schadlos. Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Preisnachlass unter Angabe der zu rabattierenden Bestandteile in der Rechnung für den Netzzugang offen auszuweisen. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung des Kommunalrabattes durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche, für die Stadt wirtschaftlich zumindest gleichwertige Regelung innerhalb der Grenzen des rechtlich Zulässigen herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung gewähren die Stadtwerke den Kommunalrabatt nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.

## **III. Kapitel: Betrieb und Bau / Folgepflicht und Haftung**

## **§ 6**

### **Betrieb und Unterhaltung der Anlagen**

- (1) Der Betrieb und die Unterhaltung der Versorgungsleitungen und der zur Versorgung erforderlichen sonstigen Anlagen obliegen den Stadtwerken auf eigene Kosten. Die Errichtung oder Änderung dieser Einrichtungen sind so auszuführen, dass der Verkehrsraum möglichst wenig beeinträchtigt wird. Sie werden das Stromversorgungsnetz entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik betreiben. Dabei werden die Stadtwerke die Betriebsweise wählen, die zu einem möglichst sparsamen und umweltschonenden Einsatz des Stromes führt.
- (2) Sollten die Stadtwerke oder einer ihrer Zulieferer durch behördliche Maßnahmen oder sonstige Umstände (höhere Gewalt), die sie nicht zu vertreten haben, an der Erzeugung, dem Bezug oder an der Fortleitung von Elektrizität überhaupt oder in der vertragsgemäßen Beschaffenheit verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Stadtwerke zur Lieferung solange und soweit, bis die Maßnahme aufgehoben bzw. die Störung und ihre Folgen beseitigt sind. Notwendige Einschränkungen in der Versorgung werden sie im Rahmen der zumutbaren technischen Möglichkeiten für das gesamte Versorgungsgebiet gleichmäßig vornehmen.
- (3) Die Stadtwerke sind verpflichtet, der Stadt kostenlos Einsicht in die vollständigen Leitungspläne einschließlich der Hausanschlüsse zu gewähren, die ständig den

neuesten Stand beinhalten. Darüber hinaus werden die Stadtwerke der Stadt auf Verlangen jederzeit weitere Auskünfte über die Leitungen erteilen.

## **§ 7**

### **Baumaßnahmen am Stromversorgungsnetz**

- (1) Die Vertragspartner stimmen in den mindestens halbjährlich stattfindenden Zusammenkünften ihre Planungen für das folgende Jahr sowie die längerfristigen Vorhaben (bis fünf Jahre) ab. Sie versuchen, im Rahmen dieser Gespräche Lösungen zu finden, die die wechselseitigen Interessen bestmöglich berücksichtigen.  
Über die der Stadt als Gesellschafterin der Stadtwerke jährlich vorzulegenden Berichte und Planungen ist eine weitere Informationsquelle über Bauvorhaben sichergestellt.
- (2) Aus den Plänen der Stadtwerke ergeben sich die Trassierung, Art und Lage und Abmessung der geplanten Leitungen, Anlagen und Einrichtungen des Stromversorgungsnetzes. Die Vertragspartner stellen – auf Wunsch der Stadt – unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorlaufzeiten auf dieser Grundlage dann einen Zeitplan für das jeweilige Folgejahr auf, in dem die Bauvorhaben beider Vertragspartner aufgeführt werden, insbesondere für Sanierung und Ausbau des örtlichen Stromversorgungsnetzes, Aufstellung und Umsetzungsschritte von Bauleitplänen sowie Straßen- und Kanalbaumaßnahmen (Stadt).
- (3) Erfordern gemeindliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Gräben, Kanalisationsleitungen und ähnlichem die Änderung oder Sicherung bestehender Verteilungsanlagen der Stadtwerke auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Stadtwerke die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch. Die Parteien werden dabei auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.
- (4) Für die Kostenübernahme (Folgekosten) gilt folgende Regelung:
  - a) die aus Abs. 3 herrührenden Folgekosten tragen die Stadtwerke.
  - b) abweichend davon trägt die Stadt die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Stadt verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgabenrechtlichen Vorschriften.
  - c) soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanungen der Stadt eintreten, hat die Stadt die Folgekosten zu tragen
  - d) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger, schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden nicht berührt.
- (5) Die Stadtwerke werden bei der Stadt rechtzeitig die Zustimmung für beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen einholen und die Stadt möglichst frühzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vorher in schriftlicher Form informieren. Es werden sämtliche dem Stromnetzbetreiber vorliegenden Informationen wie Baupläne, Planungsdokumentationen etc. zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Durchführung derartiger Arbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen oder auf

sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken erfolgt grundsätzlich mit Zustimmung der Stadt.

Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes, der Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

Die Stadt hat spätestens binnen acht Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige ihre Änderungswünsche mitzuteilen oder dem Vorhaben zuzustimmen. Sofern die Stadt nach dieser Fristverlängerung keine Änderungswünsche vorgebracht hat, dürfen die Stadtwerke das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls haben sie die Änderungswünsche der Stadt zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens. Die Stadtwerke haben die Ablehnung des Änderungswunsches der Stadt nachvollziehbar darzulegen. Ein Widerspruch durch die Stadt hat daher für die Umsetzung der Baumaßnahme zunächst eine aufschiebende Wirkung. Die Vertragspartner werden gemeinsam eine Lösung suchen, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu verzögern.

Von der Zustimmung ausgenommen sind Einzelanschlüsse, Umbauarbeiten von geringer Bedeutung, Behebungen von Versorgungsstörungen sowie Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzug liegt. Über diese Maßnahmen erfolgt eine unverzügliche telefonische Information an die Stadt. Die Stadtwerke werden alle Arbeiten unter Beachtung des Regelwerkes des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) durchführen oder durchführen lassen und dabei auch die Verkehrssicherungspflicht beachten.

- (7) Die Stadtwerke haben alle zur Ausführung der Baumaßnahmen erforderlichen Einwilligungen Dritter einzuholen.
- (8) Sofern die Herstellung von Verteilungseinrichtungen besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem öffentlichen Verkehrsraum erfordert, haben die Stadtwerke den dadurch verursachten Mehraufwand zu tragen.
- (9) Die Stadtwerke haben die für ihre Baumaßnahmen benutzten Grundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf ihre Kosten in einen Zustand entsprechend den geltenden technischen Regeln zu versetzen. Bei der Wiederherstellung und Haftung sind für die Verkehrsflächen die Forderungen des BGB, der ZTVA-StB und der RSTO – in der jeweils aktuellen Fassung – einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch die Aufbrucharbeiten beschädigten Flächen. Auf Wunsch der Stadt werden die Stadtwerke gegen Erstattung der Mehrkosten den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück in einen vom Zustand vor Beginn der Baumaßnahmen abweichenden Zustand versetzen.
- (10) Nach förmlicher Mitteilung der Beendigung der Bauarbeiten oder in sich geschlossener Teile einer Baumaßnahme an der Verkehrsanlage findet eine gemeinsame Abnahme statt. Hierüber wird eine Niederschrift gefertigt, in der etwaige Mängel beschrieben und die Frist zu deren Beseitigung festgelegt wird.
- (11) Die Stadt wird ihrerseits bei eigenen Arbeiten in und an den öffentlichen Verkehrsräumen oder sonstigen Grundstücken einschließlich Gebäuden, in denen Leitungen oder Anlagen der Stadtwerke verlegt oder errichtet sind, den Stadtwerken mindestens acht Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich Mitteilung

machen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr, worüber unverzüglich telefonisch zu informieren ist.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Stadtwerke haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau und den Betrieb ihrer Leitungen und Versorgungsanlagen der Stadt oder Dritten entstehen.
- (2) Werden Schadenersatzansprüche dieser Art von Dritten gegen die Stadt erhoben, so haben die Stadtwerke die Stadt im Rahmen ihrer Haftung freizustellen. Die Stadt darf nur mit Zustimmung der Stadtwerke solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie schließen. Stimmen die Stadtwerke nicht zu, so hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit den Stadtwerken zu führen und deren Interessen zu wahren. Die Stadtwerke tragen in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites. Sie müssen die ergehende rechtskräftige Entscheidung gegen sich gelten lassen.
- (3) Für Schäden, die den Stadtwerken an ihren Versorgungseinrichtungen durch die Stadt oder deren Beauftragte zugefügt werden, haftet die Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schadenersatzansprüchen Dritter gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Stadt wird die von ihr mit Straßenbauarbeiten beauftragten Unternehmen verpflichten, sich jeweils vor Beginn der Arbeiten bei den Stadtwerken über die Lage der Versorgungseinrichtungen zu unterrichten und ihnen vertraglich die Haftpflicht für alle Beschädigungen auferlegen. Ferner wird die Stadt Dritten, denen sie Arbeiten in ihrem Stadtgebiet gestattet, die gleiche Verpflichtung auferlegen.

## **IV. Kapitel: Laufzeit und Endschaft / Sonstiges**

### **§ 9 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und endet zum 31.12.2039.

### **§ 10 Endschaftsbestimmungen**

- (1) Drei Jahre vor Vertragsablauf ist die Stadt berechtigt, von den Stadtwerken anhand von Informationen und Unterlagen gemäß § 46a EnWG oder einer Nachfolgeregelung Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten.
- (2) Falls die Stadt beabsichtigt, die Elektrizitätsversorgung des Konzessionsgebietes selbst zu übernehmen bzw. durch einen Dritten durchführen zu lassen, so ist sie berechtigt, die vorhandenen, der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Nr. 17 EnWG in der derzeitigen Fassung) zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übertragen sind. Die übrigen Anlagen, im folgenden

Durchgangsleitungen nebst -anlagen genannt, verbleiben im Eigentum der Stadtwerke.

- (3) Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Maßnahmen zur Netzentflechtung und -einbindung erforderlich werden, so sind die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei den Stadtwerken verbleibenden Netz) von den Stadtwerken und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Stadt zu tragen. Anlagen, die zur Versorgung des Konzessionsgebietes nicht mehr erforderlich sind und von den Stadtwerken nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind nur zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der Stadt nicht mehr zumutbar ist.
- (4) Sollte das Vertragsverhältnis nicht erneuert werden, so verbleibt den Stadtwerken das Recht, noch mindestens 30 Jahre lang die vorhandenen Durchgangsleitungen nebst -anlagen zu nutzen. Während dieses Zeitraumes werden den Stadtwerken auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst -anlagen die erforderlichen Rechte zur Benutzung der Verkehrsräume eingeräumt; hierfür werden die Stadtwerke, sofern dies gesetzlich zulässig ist, ein angemessenes Entgelt zahlen. Hinsichtlich Folgepflicht und Folgekostentragungspflicht für diese Durchgangsleitung nebst -anlagen gelten die in § 7 Abs.4 aufgeführten Grundsätze weiter.  
Die Stadt teilt ihre Absicht, die Anlagen zu übernehmen oder die Versorgung einem Dritten zu übertragen, gemäß § 46 Abs.3 EnWG öffentlich mit, d.h. spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieses Vertrages durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- (5) Als Entgelt für die zu übernehmenden Anlagen wird die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs.2 S.2 EnWG oder einer Nachfolgeregelung vereinbart.
- (6) Sollten Maßnahmen zur Netzentflechtung (Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei den Stadtwerken verbleibenden Netzen) und -einbindung (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) erforderlich werden, so sind die Stadt und die Stadtwerke verpflichtet, die Netztrennung möglichst rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Konzessionsvertrages vertraglich mit dem Ziel zu regeln, zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netzentflechtung zu kommen. Die Stadt und die Stadtwerke verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung und Einbindung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.
- (7) Können sich die Vertragspartner über die zu übernehmenden Anlagen, über das Übernahmeentgelt oder die notwendigen Entflechtungsmaßnahmen nicht einigen, so soll der Sachverhalt im Rahmen eines Schiedsgutachterverfahrens gemäß § 13 dieses Vertrages entschieden werden.

## **§ 11 Rechtsnachfolge**

- (1) Eine Rechtsnachfolge bei den Stadtwerken bewirkt nicht automatisch eine

Rechtsnachfolge in diesem Vertrag. Hierfür ist die Zustimmung der Stadt oder ihrer Rechtsnachfolgerin erforderlich.

- (2) Sollte die Stadt durch Zusammenschluss mit anderen Gemeinden in eine neue Stadt übergehen, so ist die neue Stadt automatisch Rechtsnachfolgerin der Stadt für diesen Vertrag.

## **§ 12**

### **Nichtigkeits- und Wirtschaftsklausel**

- (1) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen, die dem geltenden Recht entspricht. Selbiges gilt auch, sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, die die Vertragspartner heute nicht erkennen.
- (2) Sollten sich während der Vertragsdauer die energiewirtschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse grundlegend ändern, so dass die Leistungen und Gegenleistungen nicht mehr im angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so wird der Vertrag auf Veranlassung eines Vertragspartners an die veränderten Verhältnisse angepasst.

## **§ 13**

### **Schiedsgutachterverfahren**

Bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieses Vertrags soll vor Beschreibung des Gerichtsweges ein Schiedsgutachterverfahren durchgeführt werden. Die Einzelheiten dieses Verfahrens regelt die als Anlage 3 diesem Vertrag beigefügte Vereinbarung.

## **§ 14**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Quedlinburg.

Quedlinburg, den \_\_. \_\_\_\_\_ 2019

---

Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
Welterbestadt Quedlinburg

---

Michael Wölfer  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Quedlinburg GmbH

### **Anlage:**

- 1 – Übersichtskarte Konzessionsgebiet
- 2 – Höhe der Konzessionsabgabe
- 3 – Vereinbarung über die Durchführung von Schiedsgutachten